



An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
e-mail: info@unternehmerverband.de

Nr. 5/17
29. Mai 2017
ka-pe

P
F
Ä
N
D
U
N
G
S
F
R
E
I
G
R
E
N
Z
E

Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen für das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 7. April 2017 wurden die neuen Pfändungsfreigrenzen für 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz übersenden wir Ihnen als Anlage zur Kenntnis.

Damit gelten **ab dem 1. Juli 2017** höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge nach § 850 c ZPO, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrages für das Existenzminimum angepasst.

Zuvor waren die Pfändungsfreigrenzen letztmalig zum 1. Juli 2015 erhöht worden.


Kassing

Anlage